

Netzanschlussbedingungen Biogas		NAB
Netzanschlussbedingungen Biogas der Ferngas Netzgesellschaft mbH		
Stand	01.06.2018	

Inhalt

1.	Allgemeines	2
2.	Anschlusseinrichtung	2
3.	Anschlussleitung	2
4.	Netzpunkten zugeordnete Einspeise- und Messanlagen	3
5.	Gasbeschaffenheit (Ausgang Biogasaufbereitungsanlage)	3
6.	Grenzwerte und Prozessdaten	3
7.	Gasabrechnung und Gasmessung	3
8.	Absicherung gegen Störung	4

1. Allgemeines

Bestandteile eines Netzanschlusses für eine Biogasanlage sind grundsätzlich eine Anschlusseinrichtung, eine Anschlussleitung, die die Anschlusseinrichtung mit einer Einspeiseanlage verbindet, eine Einspeiseanlage, eine Datenfernübertragung, eine Verbindungsleitung zwischen der Einspeiseanlage und der Biogasanlage und ggf. eine Konditionierungsanlage.

Planung und Bau dieser technischen Einrichtungen haben gemäß GasNZV und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zu erfolgen.

Mit der Herstellung eines Anschlusses ist nicht das Recht verbunden, Gas in das Netz der Ferngas Netzgesellschaft mbH – nachstehend „Ferngas“ genannt – einzuspeisen.

Solange kein wirksamer Einspeisevertrag vorliegt, sind die Kosten für Wartung und Instandhaltung des für den Anschlussnehmer (gemäß § 41 b, Abs. 1 GasNZV) vorgehaltenen Anschlusses vom Anschlussnehmer zu erstatten. In begründeten Fällen kann der Rückbau des Netzanschlusses und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Anschlussnehmers vom Netzbetreiber verlangt werden.

Verfahren bei Störungen an Messgeräten sowie für die Feststellung des Ist-Zustands werden in einem gesondert abzuschließenden Netzanschlussvertrag geregelt. Veränderungen der mit Ferngas abgestimmten technischen Ausführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ferngas.

2. Anschlusseinrichtung

Ferngas veranlasst die Herstellung der Anschlusseinrichtung an dem von Ferngas betriebenen Gasversorgungsnetz.

3. Anschlussleitung

Für die Verbindung einer Anschlussleitung mit der Anschlusseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen anzuwenden:

- Die Druckstufe der Anschlussleitung muss mindestens der Druckstufe des vorgelagerten Gasversorgungsnetzes entsprechen. Anschlussleitungen sind in der Regel in DN 100 oder größer zu errichten.
- Der Abstand der Anschlusseinrichtung einschließlich der Anschlussleitung bis zur Einspeiseanlage sollte in der Regel mindestens 25 m betragen.
- Die genaue Lage, der Einbau, die technische Ausführung sowie die Inbetriebnahme der Anschlussleitung sind mit Ferngas abzustimmen.
- Die Anschlussleitung und die Einspeiseanlage sind so zu errichten, dass der Kathodische Korrosionsschutz der Anschlussleitung überall gewährleistet ist.

4. Netzpunkten zugeordnete Einspeise- und Messanlagen

Soweit für die Einspeiseanlage zutreffend, gilt sinngemäß die Richtlinie der Ferngas zur Planung und Ausführung von Gas-Druckregel- und Messanlagen (GDRMA). Die zur Auslegung der Einspeiseanlage notwendigen Betriebsparameter der Biogasanlage sind der Ferngas rechtzeitig vor der Planung mitzuteilen.

5. Gasbeschaffenheit (Ausgang Biogasaufbereitungsanlage)

Einzuspeisendes Biogas muss dem Wobbeindexbereich (Gruppe H) des das Gas aufnehmenden Netzes der Ferngas entsprechen.

Der maximale Wassergehalt des einzuspeisenden Bioerdgases darf einen Wert von 40 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Gasbeschaffenheit des Biogases muss aus technischer Sicht eine Konditionierung auf die im Netz notwendige Bandbreite der Wobbezahl hinsichtlich der Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 685 ermöglichen.

Bei Einspeisung in Leitungssysteme mit grenzüberschreitendem Transport oder unmittelbar angrenzenden Speichern sind im Einzelfall weitere Abstimmungen und die Beachtung der Empfehlungen gemäß Common Business Practise der EASEE-Gas erforderlich.

Zur gesamtwirtschaftlichen Optimierung der Biogas- und der Einspeiseanlage ist hinsichtlich der Mengenanteile der Einzelkomponenten des Biogases eine Aufbereitung auf den gesamtwirtschaftlich optimalen Auslegungspunkt anzustreben. Dies betrifft vornehmlich den vom Aufbereitungsverfahren abhängigen Methananteil.

6. Grenzwerte und Prozessdaten

Nicht im Rahmen der G 260 (2. Gasfamilie) und G 262 geregelte Begleitstoffe sind nur zugelassen, wenn sie mit der Ferngas schriftlich abgestimmt und im Netzanschlussvertrag festgelegt wurden.

Ferngas benennt die vom Prozess der Biogasaufbereitung online benötigten Prozessdaten. Der Biogasanlagenbetreiber wird diese Daten zur Verfügung stellen.

Der Anschlussnehmer weist der Ferngas die Einhaltung der vereinbarten Grenzwerte nach. Bei Abweichung des einzuspeisenden Gases von den vereinbarten Grenzwerten wird die Einspeiseanlage automatisch in einen sicheren Zustand gefahren.

7. Gasabrechnung und Gasmessung

Um die eingespeiste Gasmenge nach ihrem Energiegehalt abrechnen zu können, müssen der Brennwert sowie das Volumen gemessen, auf Normzustand gerechnet und registriert werden. Dabei sind das Eichgesetz und die Eichordnung zu berücksichtigen. FG benennt die vom Prozess

der Biogasaufbereitung online benötigten Prozessdaten. Der Biogasanlagenbetreiber wird diese Daten zur Verfügung stellen.

8. Absicherung gegen Störung

Bei Abweichung des einzuspeisenden Gases von den vereinbarten Grenzwerten wird die Einspeiseanlage automatisch vom Netz getrennt.